

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Gemeindeordnung

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2	Funktion der Gemeinde	4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	5
Art. 4	Organe und Gremien	5
Art. 5	Amtsdauer	5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	6
Art. 7	Information, Kommunikation	6
II.	Stimmberechtigte	7
A)	Stimm-, Petitions- und Initiativrecht	7
Art. 8	Stimmrecht	7
Art. 9	Petitionsrecht	7
Art. 10	Gemeindeinitiative	7
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	8
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	8
III.	Aufgehoben	8
B)	Aufgaben der Stimmberechtigten	8
Art. 13	Funktion der Stimmberechtigten	8
Art. 14	Politische Planung	9
Art. 15	Wahlen	9
Art. 16	Sachentscheide	10
Art. 17	Finanzgeschäfte	10
Art. 18	Politische Kontrolle und Steuerung	11
C)	Verfahren	11
a.	Vorkehrten im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen	11
Art. 19	Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	11
Art. 20	Verfahren bei der politischen Planung	11
Art. 21	Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung	12
b.	Versammlungsverfahren	12
Art. 22	Durchführung der Gemeindeversammlung	12
Art. 23	Anträge, Fragen	13
c.	Urnenverfahren	13
Art. 23 ^{bis}	Durchführung der Urnenabstimmung	13
IV.	Gemeinderat	14
Art. 24	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	14
Art. 25	Funktion des Gemeinderates	14
Art. 26	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	15
Art. 27	Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates	15
V.	Gemeindeverwaltung	16
Art. 28	Geschäftsführung	16
Art. 29	Gemeindeverwaltung	16
Art. 30	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	16
VI.	Weitere Organe und Gremien	17
Art. 31	Controlling-Kommission	17
Art. 32	Revisionsstelle	17
Art. 33	Bildungskommission	18
Art. 34	Bürgerrechtskommission	18

Art. 35	Urnenbüro	18
Art. 36	Weitere Kommissionen	19
VII.	Finanzhaushalt	19
Art. 37	Grundsätze	19
Art. 38	Aufgehoben.	19
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 40	In-Kraft-Treten	20
Art. 41	Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017	20

Gemeindeordnung

vom 21. Mai 2007

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,
gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern²,
beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Rothenburg ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen von Rothenburg ist wie folgt umschrieben: In einem weissen (Silber) Schild steht eine rote, von zwei Türmen flankierte Burg. Zwischen den Türmen, über den Zinnen des Torbogens schweben in Gold die gekreuzten päpstlichen Schlüssel und die Tiara. Das Recht, die päpstlichen Schlüssel und die Tiara zu führen, erhielt Rothenburg am 09. August 1512 von Kardinal Matthäus Schiner für tapferes Verhalten bei der Schlacht von Pavia.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,

¹ Stimmberechtigte (Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016).

² SRL Nr. 150. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln Kunden orientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Controlling-Kommission,
- d. Revisionsstelle,
- e. Bildungskommission,
- f. Bürgerrechtskommission,
- g. Urnenbüro,
- h. Weitere Kommissionen.³

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Organe und der Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 2 Gibt eine gewählte Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde während der Amtsdauer auf, scheidet sie aus dem Amt aus.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016, resp. 01. August 2016.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:⁴

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">▪ Controlling-Kommission▪ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)▪ Bildungskommission (d. h. mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds)▪ Anstellung in der zentralen Gemeindeverwaltung (d. h. ohne Schulen, Alters- und Pflegeheim)▪ Rektor, Schulleitung▪ Leitung des Alters- und Pflegeheims
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat▪ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)▪ Bildungskommission▪ Anstellung in der zentralen Gemeindeverwaltung (d. h. ohne Schulen, Alters- und Pflegeheim)▪ Rektor, Schulleitung▪ Leitung des Alters- und Pflegeheims
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat▪ Anstellung bei der Gemeinde▪ Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. c, e - h)
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinderat (d. h. mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds)▪ Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)▪ Controlling-Kommission▪ Anstellung im Ressort Bildung

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern⁵ sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Website der Gemeinde.⁶

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016, resp. 01. August 2016.

⁵ SRL Nr. 10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

- 3 Auf der Website der Gemeinde werden u. a. veröffentlicht:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
 - b. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und Art. 18,
 - c. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen,
 - d. Resultate von Wahlen und Abstimmungen.⁷

II. Stimmberechtigte

A) Stimm-, Petitions- und Initiativrecht⁸

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.⁹

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen hat der Gemeinderat innerhalb von vier Monaten seit Einreichung schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich zu beantworten. Bei komplexen Petitionen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Frist angemessen zu verlängern.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung der Initiative bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Urnenabstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.¹⁰

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III.¹¹ Aufgehoben

B) Aufgaben der Stimmberechtigten¹²

Art. 13 Funktion der Stimmberechtigten¹³

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.¹⁴
- 2 Sie üben die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällen die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.¹⁵

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

¹¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

¹² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

¹³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

- 3 Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte an der Gemeindeversammlung (Versammlungsverfahren) oder an der Urne (Urnenverfahren) wahr.¹⁶

Art. 14 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben im Versammlungsverfahren bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
 - e. Kenntnisnahme von Planungsberichten,
 - f. Anregung einer Planung.¹⁷
- 2 Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. Die Stimmberechtigten können zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.¹⁸
- 3 In der Gemeindestrategie legt der Gemeinderat fest, wie er welche übergeordneten Ziele mit einem Planungshorizont von ca. 10-15 Jahren erreichen will. Im Legislaturprogramm, welches eine Periode von 4 Jahren umfasst, werden die Legislaturziele und konkreten Umsetzungsschritte definiert.¹⁹

Art. 15 Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen bzw. bestimmen im Versammlungsverfahren:
 - a. die Revisionsstelle,
 - b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
 - c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen.²⁰
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderats, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - b. die Mitglieder der Controlling-Kommission, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - c. die Mitglieder der Bildungskommission, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.²¹
- 3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

¹⁷ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

¹⁹ Eingefügt gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

²⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

²¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

Art. 16 Sachentscheide

- 1 Die Stimmberechtigten fassen im Versammlungsverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Reglemente (mit Ausnahme von Abs. 3 lit. c),
 - b. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.²²
- 2 Die Stimmberechtigten können den Gemeinderat in einem Reglement ermächtigen, bestimmte Sachgebiete in einer Verordnung zu regeln.²³
- 3 Die Stimmberechtigten fassen im Urnenverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Gemeindeordnung,
 - b. Entscheid über Gemeindeinitiativen,
 - c. Bau- und Zonenreglement, Zonen- und Bebauungspläne,
 - d. Genehmigung von Verträgen oder rechtsetzenden Beschlüssen über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.²⁴

Art. 17 Finanzgeschäfte

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden im Versammlungsverfahren folgende Finanzgeschäfte (der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Ertrag der Gemeindesteuern dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze):
 - a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss,
 - b. Beschluss über die Nachtragskredite bis zum Geschäftswert von 14,99 % des Ertrages der Gemeindesteuern,
 - c. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
 - d. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben mit einem Kreditbetrag zwischen 10 % und 14,99 % des Ertrags der Gemeindesteuern durch Sonderkredite,
 - e. Beschluss über Zusatzkredite, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt und der Kreditbetrag zwischen 10 % und 14,99 % des Ertrages der Gemeindesteuern liegt,
 - f. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
 - g. Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - h. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert zwischen 10 % und 14,99 % des Ertrags der Gemeindesteuern liegt,
 - i. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckverbindung begründet haben.²⁵
- 2 Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren die Geschäfte gemäss Abs. 1 lit. b, d, e und h ab dem Geschäftswert von 15 % des Ertrags der Gemeindesteuern.²⁶

²² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

²³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

²⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

²⁵ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

²⁶ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

Art. 18 Politische Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben im Versammlungsverfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit Jahresrechnung sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
 - b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
 - c. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission,
 - d. Aufgehoben.²⁷
- 2 Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. Die Stimmberechtigten können zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.²⁸

C) Verfahren²⁹

a. Vorkehren im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen³⁰

Art. 19 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen³¹

- 1 Die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes.³²
- 2 Der Gemeinderat
 - a. veröffentlicht das Datum der Wahl oder der Abstimmung nach den Vorschriften des kantonalen Rechts im Publikationsorgan gemäss Art. 7 Abs. 2,
 - b. stellt den Wahl- und Stimmberechtigten die Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zu, spätestens
 - am 16. Tage vor der Gemeindeversammlung,
 - drei Wochen vor der Urnenabstimmung.³³

Art. 20³⁴ Verfahren bei der politischen Planung

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Budgetentwurf.³⁵

²⁷ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

²⁸ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

²⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³⁰ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³⁵ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

- 2 Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.³⁶
- 3 Bis zum 31. Dezember entscheiden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über die Genehmigung des Budgets mit dem Steuerfuss und nehmen vom Aufgaben- und Finanzplan Kenntnis.³⁷

Art. 21³⁸ Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission den Jahresbericht mit der Jahresrechnung sowie Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.³⁹
- 2 Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission prüfen die Unterlagen. Sie unterbreiten dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.⁴⁰
- 3 Bis zum 30. Juni entscheiden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über die Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans und der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite und nehmen vom Bericht der Controlling-Kommission Kenntnis.⁴¹

b. Versammlungsverfahren⁴²

Art. 22⁴³ Durchführung der Gemeindeversammlung⁴⁴

- 1 Die Geschäfte im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten werden im Versammlungsverfahren entschieden. Art. 23^{bis} Abs. 1 bleibt vorbehalten.⁴⁵
- 2 Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung (Art. 14, Art. 20),
 - b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 18, Art. 21),

³⁶ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

³⁷ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

³⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

³⁹ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴¹ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁴² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Anordnung des Gemeinderates.⁴⁶
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.⁴⁷
- 4 Bei Sachgeschäften werden zunächst eine Einzelberatung und anschliessend eine Schlussabstimmung durchgeführt. Auf Begehren von 40 % der Teilnehmenden wird die Schlussabstimmung an der Urne durchgeführt.⁴⁸

Art. 23⁴⁹ Anträge, Fragen

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Wird ein Antrag aus dem Kompetenzbereich der Stimmberechtigten zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - a. ihn zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
 - b. die Gemeindeversammlung darüber abstimmen lassen, ob der Antrag zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat überwiesen oder ob er abgelehnt wird.⁵⁰
- 3 Der Gemeinderat erstattet der nächsten Gemeindeversammlung über die zur Prüfung entgegengenommen oder überwiesen Anträge Bericht und stellt einen Antrag zum weiteren Vorgehen. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.⁵¹
- 4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

c. Urnenverfahren⁵²

Art. 23^{bis}⁵³ Durchführung der Urnenabstimmung

- 1 Die Geschäfte gemäss Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 werden im Urnenverfahren entschieden.

⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁵⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁵¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁵² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁵³ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

- 2 Der Gemeinderat kann vor der Urnenabstimmung eine Orientierungsversammlung durchführen.
- 3 Die Urnenabstimmung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

IV. Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.
- 3 Es bestehen folgende Ressorts:
 - a. Präsidiales;
 - b. Zentrale Dienste;
 - c. Dienstleistungen;
 - d. Öffentliche Infrastruktur;
 - e. Bildung.

Mit Ausnahme des Ressorts Präsidiales wird die Ressortzuteilung vom Gemeinderat vorgenommen.
- 4 Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugeteilte Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, in den Gemeinde- und Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben keine operativen Führungsfunktionen aus. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.⁵⁴

Art. 25 Funktion des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.⁵⁵
- 3 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
 - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,

⁵⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁵⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

- c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen,
 - d. wählt und führt die Geschäftsführung, der die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über das Ergreifen des Gemeindereferendums.⁵⁶

Art. 26 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden,⁵⁷
 - b. Kreditübertragungen gemäss § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.⁵⁸
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 9,99 % des Ertrags der Gemeindesteuern,
 - c. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis zu 9,99 % des Ertrags der Gemeindesteuern, überschreiten,
 - d. gebundene Ausgaben.⁵⁹

Art. 27 Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

- 1 Die Besoldung des Gemeinderates richtet sich nach dem Besoldungsreglement für den Gemeinderat.
- 2 Die Stimmberechtigten legen an der Gemeindeversammlung die Stellenprozente des gesamten Gemeinderates vor jeder Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates fest. Die sich daraus ergebende Globalsumme gilt für die gesamte Legislaturperiode als gebundene Ausgabe.⁶⁰
- 3 Der Gemeinderat legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest. Grundsätzlich sind die Pensen der weiteren Mitglieder gleich hoch. Der Gemeinderat berücksichtigt jedoch den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation. Pensen ab 35 % bedürfen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.⁶¹

⁵⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁵⁷ SRL Nr. 160. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵⁸ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁵⁹ Eingefügt gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁶⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁶¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 28 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.
- 2 Die Geschäftsführung
 - a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
 - b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
 - d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Die Geschäftsführung unterlässt jedes Verhalten, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich einer politisch neutralen Amtsführung als gefährdet erscheinen lassen kann.

Art. 29 Gemeindeverwaltung

- 1 Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung und das Verwaltungscontrolling in der Organisationsverordnung und in Weisungen.
- 2 Die nachgeordneten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 30 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Die Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

VI. Weitere Organe und Gremien

Art. 31⁶² Controlling-Kommission

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.
- 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft die Geschäfte, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:
 - a. die Gemeindestrategie, das Legislaturprogramm, den Aufgaben- und Finanzplan und den Budgetentwurf auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab,
 - b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie die Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen,
 - c. Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 und 17 und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.⁶³
- 3 Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aufgrund der Controlling-Unterlagen gemäss Abs. 2 nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controlling-Kommission weitere Akten beziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen.⁶⁴
- 4 Aufgehoben.⁶⁵

Art. 32 Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.⁶⁶
- 2 Die Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für ein Jahr bestimmt. Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens weitere dreimal ohne Unterbruch bestimmt werden.⁶⁷

⁶² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁶³ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁶⁴ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁶⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁶⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁶⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

Art. 33⁶⁸ Bildungskommission⁶⁹

- 1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren vier Mitgliedern. Die Ressortleitung Bildung ist beratendes Mitglied.⁷⁰
- 2 Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und Planung der Schule. Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrags des Ressorts Bildung mit.⁷¹
- 3 Die Aufgaben gemäss § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung⁷² werden von der Leitung des Ressorts Bildung ausgeübt, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen werden.⁷³
- 4 Die Amtsdauer der Bildungskommission richtet sich nach dem kantonalen Recht.⁷⁴
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er kann der Bildungskommission Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen.⁷⁵

Art. 34⁷⁶ Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.⁷⁷
- 2 Sie erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.⁷⁸
- 3 Der Gemeinderat regelt das Verfahren.⁷⁹

Art. 35 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro besteht aus
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,

⁶⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁶⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁷⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁷¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁷² SRL Nr. 400a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁷⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁷⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. August 2016.

⁷⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁷⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁷⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁷⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
 - c. den weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen,
 - b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.
- Die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung wählen die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.⁸⁰
- 3 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 36 Weitere Kommissionen

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können weitere Kommissionen einsetzen.⁸¹

VII. Finanzhaushalt

Art. 37 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.⁸²
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.⁸³
- 3 Aufgehoben.⁸⁴
- 4 Aufgehoben.⁸⁵

Art. 38 Aufgehoben.⁸⁶

⁸⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁸¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.

⁸² Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁸³ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁸⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁸⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁸⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 24. Juni 1991 wird aufgehoben.

Art. 40 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 41 Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017⁸⁷

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.⁸⁸

1 Aufgehoben.⁸⁹

2 Aufgehoben.⁹⁰

3 Aufgehoben.⁹¹

Rothenburg, den 21. Mai 2007

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Gemeindeschreiber

⁸⁷ Änderung gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁸⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁸⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁹⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁹¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015; Inkrafttreten 01. Januar 2016.